



## **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN**

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 13.11.2025 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 26 Abs. 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchtG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 52), die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 28.04.2022, zuletzt geändert am 05.06.2025, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verantwortung zur Nachhaltigkeit

Die Mitglieder achten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit den Grundsatz der ökologischen, ökonomischen und sozio-kulturellen Nachhaltigkeit. Sie stehen in der Verantwortung, die Qualität der Umwelt zu erhalten und zu verbessern. Bei ihrem Schaffen achten sie auf eine Verträglichkeit gegenüber der Gesellschaft. Zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigen sie die Belange des Klimaschutzes, der Artenvielfalt und Biodiversität und setzen sich für eine Schonung der natürlichen Ressourcen ein.“

2. Die bisherigen Absätze 1-3 werden die neuen Absätze 2-4.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt durch das Schreiben des  
Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen vom 18.12.2025  
Az.: 21-32171/2100  
gez. Leschke

Ausgefertigt, Hannover, 22.12.2025  
gez. Marlow. Präsident